

Bekanntmachung

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim beantragte am 12. Dezember 2019 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständiger Genehmigungsbehörde die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38,64,78-80

Dieser Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o.g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abgrabungsgesetzes in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) einen Monat lang in der Zeit vom **28.10.2020 bis 30.11.2020** beim

Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen
Raum 231
Jahnplatz 1,
50171 Kerpen
zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Rathauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02237-58431 erfolgen.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A49, montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite <https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 UVPG bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. **bis einschließlich 04.01.2021 einschließlich** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Die bereits aufgrund der Auslegung vom 08.07.2020 bis 10.08.2020 eingegangenen Einwendungen werden bei dieser erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt, soweit sie den Anforderungen des § 21 UVPG genügen. Erforderlich ist die Herstellung eines Schriftstückes, das die Wohnadresse angibt und durch eigenständige Unterschrift oder die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein muss. Eine Übertragung durch Telefax genügt, eine Übermittlung durch eine E-Mail dagegen nicht.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Kerpen, den 12.10.2020

Dieter Spürck, Bürgermeister